

I. Geltung der Bedingungen:

1. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Einkaufsbedingungen unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen. Entgegenstehende oder davon abweichende Einkaufsbedingungen werden nur anerkannt, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wurde.
3. Diese Bedingungen gelten auch für den gesamten zukünftigen Geschäftsverkehr mit dem Besteller, unabhängig davon, ob sie bei späteren Vertragsabschlüssen ausdrücklich erwähnt werden.

II. Angebot/Vertragsabschluss:

1. Verbindliche Angebote werden von uns ausschließlich schriftlich unterbreitet und entsprechend bezeichnet. Alle sonstigen Mitteilungen, Stellungnahmen, Unterlagen oder Äußerungen sind freibleibend und dienen nur der Vorbereitung einer Bestellung oder eines Angebots.
2. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Annahme eines verbindlichen Angebots oder einer Bestellung.
3. Die Annahme einer Bestellung durch uns erfolgt entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung.
4. Unsere verbindlichen Angebote können innerhalb von acht Tagen durch Übersendung der schriftlichen Annahmeerklärung angenommen werden.
5. Geht die Annahme erst nach Ablauf dieser Frist bei uns ein, so gilt sie als neues Angebot. Der Vertrag kommt dann nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder unsere Lieferung zu Stande.

III. Angebotsunterlagen/Schutzrechte/Schadensersatz:

1. Von uns überlassene Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei einem Verstoß gegen das Weitergabeverbot haben wir das Recht, Schadensersatz in Höhe von 5 % der möglichen Vertrags- bzw. Leistungssumme zu verlangen; der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
3. Bezeichnet der Besteller von ihm zur Verfügung gestellte Pläne oder Unterlagen als vertraulich, so dürfen sie nur mit seiner Zustimmung Dritten gegenüber zugänglich gemacht werden.

IV. Umfang der Lieferung:

1. Die wesentlichen Vertrags- und Lieferverpflichtungen ergeben sich aus der schriftlichen Leistungsbeschreibung in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung; im Falle der Annahme der Bestellung durch Lieferung aus der Leistungsbeschreibung in der Bestellung.
2. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
3. Die Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

V. Lieferzeit:

1. Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit nichts anderes vereinbart ist, handelt es sich stets um Circa-Termine.
2. Die angegebene Lieferzeit beginnt mit dem Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem Eingang der vom Besteller vertragsgemäß zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Anzahlungen.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versand- bzw. Abholbereitschaft mitgeteilt ist.

VI. Lieferverzögerungen/Teillieferungen:

1. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt haben wir nicht zu vertreten. Sie berechnen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist hinauszuschieben oder wegen dem noch nicht erfüllten Teil vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
2. Den Fällen höherer Gewalt gleichgestellt sind nachträglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, nicht rechtzeitige oder richtige Selbstbelieferung, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, währungs- oder handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen usw. bei uns oder bei unseren Unterlieferern. Dies gilt nicht, wenn wir das Beschaffungsrisiko übernommen haben oder die Umstände auf einem Übernahme- oder Vorsorgeverschulden von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nur im oben genannten Umfang von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.
4. Wir werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Im Falle unseres Rücktritts sind wir verpflichtet, bereits erbrachte Zahlungen hinsichtlich des vom Rücktritt erfassten Vertragsbestandteils unverzüglich zurückzugewähren.
5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch durch den Besteller ergeben.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen:

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten. Diese werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu. Sonderverpackungen werden separat vereinbart.
2. Soweit sich bis zur Fertigstellung der Lieferung wesentliche preisbildende Faktoren, wie beispielsweise Löhne, Materialkosten oder marktmäßige Einstandspreise ändern, sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Das Vorliegen entsprechender Kostensteigerungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung bar ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum frei an unsere Zahlungsstelle zu erfolgen.
4. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Entgegennahme von Wechseln bedarf immer einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet, die vom Besteller sofort in bar zu zahlen sind.
5. Umsatzsteuerfreiheit:
 - a) Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, ist der Besteller verpflichtet, den erforderlichen Nachweis zu erbringen bzw. an dessen Erbringung mitzuwirken.
 - b) Wird die Umsatzsteuerfreiheit vom Finanzamt nicht anerkannt, so hat der Besteller uns von der Umsatzsteuer, Zinsen, Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenkosten freizustellen bzw. diese zu erstatten. Dies gilt nicht, falls die Nichtanerkennung der Umsatzsteuerfreiheit von uns verschuldet wurde.
 - c) Einlegung von Rechtsbehelfen zur Anerkennung der Umsatzsteuerfreiheit erfolgt durch uns nur, wenn der Besteller seine Freistellungsverpflichtung erfüllt und einen angemessenen Kostenvorschuss für das Rechtsbehelfsverfahren leistet.
6. Die Aufrechnung ist nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller aus anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis zu.

VIII. Gefahrübergang:

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Auftraggeber über, und

zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder von uns noch andere Leistungen oder die Transportkosten übernommen werden.

2. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf ihn über. Sollen die Teile vom Besteller abgeholt werden, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft über.

IX. Eigentumsvorbehalt:

1. Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.
2. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum.
3. Soweit wir im Interesse des Bestellers Eventualverbindlichkeiten eingehen, beispielsweise beim sogenannten „Scheck-Wechselverfahren“, geht das Eigentum erst dann auf den Besteller über, wenn wir auch von diesen Verbindlichkeiten freigestellt sind.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im Rahmen des der Bestellung zu Grunde liegenden Bauvorhabens einzubauen. Die daraus resultierenden Forderungen tritt er bereits jetzt in Höhe des Anteils ab, die der Wert der von uns gelieferten Ware im Verhältnis zur Gesamtforderung ausmacht.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln und ausreichend zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt er für den Fall eines Schadens bereits jetzt an uns ab und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Preises der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung den gesamten Schaden nicht in voller Höhe deckt, so dass wir in einem solchen Fall nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen sind.
6. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Ware ist ausgeschlossen. Von Zugriffen Dritten, insbesondere Pfändungen etc., hat uns der Besteller auf schnellstem Wege zu informieren.
7. Solange eine Forderung unsererseits besteht, sind wir berechtigt, vom Besteller jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist und wo sie sich befindet. Wir sind berechtigt, die Ware jederzeit zu besichtigen. Für den Fall einer Vertragsverletzung des Bestellers werden wir von ihm bereits jetzt unwiderruflich ermächtigt, seinen Betrieb zu betreten, alle gelieferten Waren zurückzunehmen und sie nach vorheriger Androhung durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf den offenen Nichterfüllungsschaden abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen um insgesamt mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

X. Vom Besteller verschuldete Vertragsbeendigung:

Werden die Vertragsbeziehungen aus Gründen beendet, die vom Besteller verschuldet wurden, so sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis 50 % der Auftragssumme als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

XI. Gewährleistung:

1. Alle Gewährleistungsansprüche außer den unter XII geregelten Schadensersatzansprüchen verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Ablieferung der Waren.
2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Übergabe der Ware zu rügen. Bei Mängeln, die zum Zeitpunkt der Ablieferung durch uns nicht offenkundig sind, beginnt die Zehn-Tages-Frist mit der Entdeckung des Mangels. Erfolgt die Rüge nicht rechtzeitig, bestehen keine Gewährleistungsansprüche. Der Besteller hat die Beweislast, dass die Mängelrüge rechtzeitig nach Entdeckung des Mangels erhoben wurde.
3. Im Falle eines Mangels ist uns zunächst stets mindestens zweimal Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren, soweit nichts anderes vereinbart ist.
4. Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, werden nach unserer Wahl unentgeltlich nachgebessert, neu geliefert oder neu erbracht.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von uns verweigert oder als zumutbar abgelehnt, kann der Besteller – ungeachtet eventueller Schadensersatzansprüche nach XII – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
7. Bei der Erhebung von Mängelrügen darf der Besteller Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, die in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Dies gilt nur, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge keine Zweifel bestehen können. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
8. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt waren.
9. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen weder für diese noch die daraus entstehenden Folgen Gewährleistungsansprüche.
10. Rückgriffsansprüche im Sinne des § 478 BGB bestehen nur, wenn ein Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 BGB zu Grunde liegt.

XII. Schadensersatzansprüche:

1. Die Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden durch diese Bedingungen nicht beeinträchtigt.
2. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich unsere Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Für sonstige Schäden haften wir nur unter Ausschluss weitergehender Ansprüche
 - a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere leitenden Angestellten uneingeschränkt entsprechend den gesetzlichen Regelungen.
 - b) beschränkt auf den typischen, schon bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden, wenn
 - aa) eine leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere leitenden Angestellten vorliegt;
 - bb) eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere sonstigen Erfüllungsgehilfen vorliegt;
 - cc) eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung sonstiger Vertragspflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorliegt.
4. Die Regelung unter Ziff. 3 gilt auch zu Gunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, soweit diese unmittelbar in Anspruch genommen werden sollen.

XIII. Anwendbares Recht/Erfüllungsort und Gerichtsstand:

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausgeschlossen.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen Winterbach.
3. Falls der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen, insbesondere auch für Klagen gegen den Besteller das für unseren Sitz in Winterbach örtlich zuständige Gericht vereinbart.
4. Dasselbe gilt gegenüber sonstigen Bestellen, soweit sie keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegen. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.